



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ausschreibungsverfahren für den Schulleiter der Kreisberufsschule Steinburg in Itzehoe

1. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass der frühere Schulleiter der Kreisberufsschule Itzehoe ausscheiden und seine Stelle freimachen würde und wann ist die erste Ausschreibung für die Neubesetzung erfolgt?

Am 22.04.1999 stand fest, dass der bisherige Schulleiter ausscheidet. Die Stellenausschreibung erfolgte am 27.07.1999.

2. Ist es richtig, dass das laufende Berufungsverfahren aus formalen Gründen abgebrochen werden musste?

Ja.

3. Wenn das Berufungsverfahren abgebrochen werden musste, was sind die Gründe dafür und wer hat einen formalen Fehler aus der Verwaltung bzw. der Landesregierung zu vertreten?

Der Grund für den Abbruch des Verfahrens liegt im Widerspruchsverfahren zweier Bewerber, die eine Absage über die Nichtberücksichtigung auf dem Bewerbervorschlag erhalten haben. Das Konkurrentenstreitverfahren hätte Aussicht auf Erfolg gehabt.

4. Welche Zeitverzögerung ist durch ein neues Berufungsverfahren entstanden?

Bei der Besetzung der Schulleiterstelle wird es keine Zeitverzögerung geben.

5. Wie viele Bewerber sind dem Schulleiterwahlausschuss vorgeschlagen worden?

Der Schulleiterwahlausschuss hatte noch keinen Wahlvorschlag erhalten.

6. Hätte von einer erneuten Ausschreibung abgesehen werden können, wenn auf der Grundlage der ersten Ausschreibung ein entsprechender Vorschlag für den Schulleiterwahlausschuss vorbereitet worden wäre?

Es erfolgt keine erneute Ausschreibung.

7. Gibt es Widersprüche gegen die Vorschlagsliste, gegen die erste Ausschreibung, gegen das Auswahlverfahren oder andere Verfahrensschritte? Wenn ja, welchen Inhalts sind diese Widersprüche?

Es gibt Widersprüche gegen das Auswahlverfahren; sie richten sich gegen die Nichtberücksichtigung beim Auswahlverfahren.

8. Zu welchem Zeitpunkt wird voraussichtlich die Neubesetzung erfolgen?

Die Neubesetzung soll durch Einsetzung gemäß § 90 Schulgesetz erfolgen.